

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8609034a-f569-38fc-8765-6d0e8519567c>

Bibliografie	
Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 150 TKG - Übergangsvorschriften

(1) ¹Die von der Bundesnetzagentur vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes getroffenen Feststellungen marktbeherrschender Stellungen sowie die daran anknüpfenden Verpflichtungen bleiben wirksam, bis sie durch neue Entscheidungen nach [Teil 2](#) ersetzt werden. ²Dies gilt auch dann, wenn die Feststellungen marktbeherrschender Stellungen lediglich Bestandteil der Begründung eines Verwaltungsaktes sind. ³Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungen nach den [§§ 36, 37](#) und [39 Alternative 2 des Telekommunikationsgesetzes](#) vom 25. Juli 1996 (

BGBl. I S. 1120).

(2) Unternehmen, die auf Grund des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (

BGBl. I S. 1120) angezeigt haben, dass sie Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder Lizenznehmer sind, sind unbeschadet der Verpflichtung nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1](#) nicht meldepflichtig nach [§ 6](#).

(3) ¹Bestehende Frequenz- und Nummernzuteilungen sowie Wegerechte, die im Rahmen des [§ 8 des Telekommunikationsgesetzes](#) vom 25. Juli 1996 (

BGBl. I S. 1120) erteilt wurden, bleiben wirksam. ²Das Gleiche gilt auch für vorher erworbene Rechte, die eine Frequenznutzung gewähren.

(4) ¹Soweit Frequenznutzungs- und Lizenzrechte auf Märkten vergeben sind, für die auf Wettbewerb oder Vergleich beruhende Auswahlverfahren durchgeführt wurden, gelten die damit erteilten Rechte und eingegangenen Verpflichtungen fort. ²Dies gilt insbesondere auch für die im Zeitpunkt der Erteilung der Mobilfunklizenzen geltende Verpflichtung, Diensteanbieter zuzulassen.

(5) Soweit nach den Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 Rechte und Verpflichtungen wirksam bleiben oder fortgelten, gelten diese als Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Sinne der [§§ 126](#) und [133](#).

(6) ¹[§ 48 Abs. 2 Nr. 2](#) gilt für Geräte, die ab dem 1. Januar 2005 in Verkehr gebracht werden. ²[§ 48 Absatz 4](#) und [5](#) gilt für Geräte, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden.

(7) ¹Warteschleifen dürfen bis zum Inkrafttreten von [§ 66g](#) nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Rufnummer,
2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer oder einer Rufnummer, die die Bundesnetzagentur den ortsgebundenen Rufnummern nach [§ 66g Absatz 3](#) gleichgestellt hat,
3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017),
4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Verbindung,

5. der Anruf ist für die Dauer der Warteschleife für den Anrufer kostenfrei, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die, bei Anrufen aus dem Ausland, für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen, oder
6. unabhängig von der vom Angerufenen verwendeten Rufnummer oder der grundsätzlichen Tarifierung des Anrufs sind mindestens zwei Minuten der Verbindung ab Rufaufbau für den Anrufer kostenfrei; wird die Warteschleife innerhalb dieser Zeit durch Bearbeitung beendet, endet die Kostenfreiheit ab dem Zeitpunkt der Bearbeitung.

²Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 1 Warteschleifen einsetzt. ³Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. ⁴Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ⁵Reicht der in Satz 3 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(8) ¹Auf Verleihungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (

BGBl. I S. 1455) und auf Lizenzen oder Frequenzen, die nach den [§§ 10 ,11](#) und [47 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes](#) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) zugeteilt wurden, findet [§ 62 Abs. 1 bis 3](#) für den in diesen Lizenzen und Frequenzen festgelegten Geltungszeitraum keine Anwendung. ²Die Bundesnetzagentur überprüft auf Antrag der Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor dem 26. Mai 2011 zugeteilt und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit behalten, ob Beschränkungen der Nutzungsrechte, die über die in [§ 53 Absatz 2 Satz 2](#) genannten Beschränkungen hinausgehen, aufrechterhalten oder aufgehoben werden. ³Dem Antragsteller ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, den Antrag zurückzuziehen.

(9) Beabsichtigt die Deutsche Telekom AG die in [§ 78 Abs. 2](#) genannten Universaldienstleistungen nicht in vollem Umfang oder zu schlechteren als in dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (

BGBl. I S. 1190) genannten Bedingungen anzubieten, hat sie dieses der Bundesnetzagentur ein Jahr vor Wirksamwerden anzuzeigen.

(10) ¹Für Vertragsverhältnisse, die am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Vorschrift bereits bestehen, hat der nach [§ 112 Abs. 1](#) Verpflichtete Daten, über die er auf Grund zurückliegender Datenerhebungen verfügt, unverzüglich in die Kundendatei nach [§ 112 Abs. 1](#) zu übernehmen. ²Für Verträge, die nach In-Kraft-Treten des [§ 112](#) geschlossen werden, sind die Daten, soweit sie infolge der bisherigen Dateistruktur noch nicht in die Kundendatei eingestellt werden können, unverzüglich nach Anpassung der Kundendatei einzustellen. ³An die Stelle der Technischen Richtlinie nach [§ 112 Abs. 3 Satz 3](#) tritt bis zur Herausgabe einer entsprechenden Richtlinie die von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des [§ 90 Abs. 2](#) und [6 des Telekommunikationsgesetzes](#) vom 25. Juli 1996 (

BGBl. I S. 1120) bekannt gegebene Schnittstellenbeschreibung in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des [§ 112](#) gültigen Fassung.

(11) Die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(12) Auf vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellte Anträge nach [§ 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) sind die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(13) ¹Die Speicherverpflichtung und die damit verbundenen Verpflichtungen nach den [§§ 113b bis 113e](#) und [113g](#) sind spätestens ab dem 1. Juli 2017 zu erfüllen. ²Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach [§ 113f Absatz 1 Satz 2](#) zu erstellenden Anforderungskatalog spätestens am 1. Januar 2017.

(14) Für Vertragsverhältnisse, die am 22. Juni 2004 bereits bestanden, müssen Daten nach [§ 111 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2](#) außer in Fällen des [§ 111 Absatz 3](#) nicht nachträglich erhoben werden.

(15) ¹Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verfügung nach [§ 111 Absatz 1 Satz 4](#) spätestens am 1. Januar 2017 im Amtsblatt. ²Die Pflichten zur Überprüfung der Richtigkeit der erhobenen Daten nach [§ 111 Absatz 1 Satz 3](#) und zur Speicherung der Angaben nach [§ 111 Absatz 1 Satz 5](#) sind spätestens ab dem 1. Juli 2017 zu erfüllen.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).